



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 48

Freitag, den 17. Dezember

2010

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Bockhorner Rohstoffgesellschaft mbH & Co. KG, Urwaldstraße 37, 26345 Bockhorn ..... 187

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) vom 03.04.2003 ..... 187

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden .... 188

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009 ..... 189

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 06.03.2007 ..... 190

1. Satzung der Stadt Norden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“ ..... 190

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wiesmoor vom 17.12.2007 ..... 191

Neufassung der Verordnung der Gemeinde Dornum über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) ..... 191

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 08b der Inselgemeinde Juist ..... 191

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011 ..... 192

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Südbrookmerland .... 192

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Bockhorner Rohstoffgesellschaft mbH & Co. KG, Urwaldstraße 37, 26345 Bockhorn

Die Bockhorner Rohstoffgesellschaft mbH & Co. KG beantragt die Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Lehmabbaus in der Gemarkung Middels-Osterloog um insgesamt 6,1 Hektar (ha) auf dem Flurstück 33 der Flur 8 sowie den Flurstücken 34, 72/35 und 69/35 der Flur 10.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, den 10.12.2010

Landkreis Aurich - Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) vom 03.04.2003:

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 03.04.2003 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Abs. 1 Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Abs. 2 Für Hunde, die aus dem Auricher Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheimes erforderlich.

Abs. 3 Für den ersten Hund wird für Inhaber der Ermäßigungskarte der Stadt Aurich für die Gültigkeitsdauer der Karte die Hundesteuer auf Antrag um 50 v. H. des geltenden Steuersatzes gesenkt.

Abs. 4 Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Abs. 5 Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist. Von Inhabern der Ermäßigungskarte der Stadt Aurich ist der Antrag auf Steuer senkung zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung der Ermäßigungskarte neu zu stellen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Aurich, den 01.12.2010

Windhorst  
Bürgermeister

### Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Niedersächsisches Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

#### § 2

##### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/-in des Hundes). Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter/-in des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	60,00 Euro
b) für den 2. Hund	80,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Ordnungsbehörde bestandskräftig eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Hundesteuer nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Hundesteuer den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden (nach § 3 Abs. 1) vorangestellt. Die in voller Höhe steuerpflichtigen Hunde sind somit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu versteuern.

#### § 4

##### Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet Norden aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steu-

erfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder rechtmäßig steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/-beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/-sehern und von Feldschutzkräften in der für der Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  6. Blindenführhunden;
  7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.  
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.  
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.
- (4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### § 5

##### Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen/-züchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zucht-fähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zucht-zwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Bestimmungen der Zwingersteuer.

#### § 6

##### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Zwingersteuer

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Norden schriftlich zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

#### § 7

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/

eines Hundehalters in die Stadt Norden beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht, frühestens jedoch 14 Tage vor seiner Abmeldung bei der Stadt Norden.

### **§ 8 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.8. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 9 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Norden anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 sofort nach Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Hunderasse, der Name und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes sowie ggfls. das Zuzugsdatum anzugeben. Bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, ist das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes mitzuteilen.
- (2) Die/der bisherige Hundehalterin/-halter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des Erwerberin/Erwerbers anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Zwingersteuer oder eine Steuerbefreiung weg, so hat die/der Hundehalterin/-halter dieses der Stadt Norden innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt Norden. Die/der Hundehalterin/-halter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der gültigen Hundesteuermarke sichtbar umherlaufen lassen. Verlorene Hundesteuermarken werden gegen Zahlung einer Kostenpauschale von 3,00 Euro ersetzt.
- (5) Die/der Hundehalterin/-halter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen sowie auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Hundehalterinnen/-halter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (7) Sofern eine andere Person als die/der Hundehalterin/-halter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen des § 9 Abs. 4 Satz 3 sowie der Abs. 5 und 6 auch diese Person.
- (8) Jede/-r Grundstückseigentümerin/-eigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde Auskunft zu geben.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, bei Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig, den Namen und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter, das Anschaffungsdatum des Hundes und ggfls. das Zuzugsdatum nicht angibt sowie bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes nicht mitteilt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 die Steuerabmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, den Namen und die Anschrift des Erwerbers bei der Abmeldung nicht angibt sowie auf Verlangen die tierärztliche Bescheinigung nicht vorlegt,
  - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Steuerbefreiung oder der Zwingersteuer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitteilt,
  - entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt sowie seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  - entgegen § 9 Abs. 5 und 6 den Beauftragten der Stadt Norden auf Nachfrage die Hundesteuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über Rasse, Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung erteilt,
  - entgegen § 9 Abs. 7 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Abs. 4 Satz 3 sowie § 9 Absatz 5 und 6 nicht erfüllt,
  - entgegen § 9 Abs. 8 den Beauftragten der Stadt Norden keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die auf ihrem/seinen Grundstück gehaltenen Hunde erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Norden, den 07.12.2010

- Schlag -  
Bürgermeisterin

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Niedersächsisches Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 1 Abs. 1 und § 2 der Kurbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.

**§ 2  
Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrsrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Norden außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem 24.06.2010 in Kraft.

Norden, den 07.12.2010

Schlag  
Bürgermeisterin

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Niedersächsisches Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der § 1 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 wird wie folgt geändert:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Norden zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

**Artikel II**

Der § 4 Abs. 4 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für 2010 beträgt 4,71 v.H.  
Der Beitragssatz ab 2011 beträgt 4,75 v.H.

**Artikel III**

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden vom 06.03.2007 wird nach der laufenden Nummer 22.04 wie folgt ergänzt:

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
	1	2	
22.05 Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	0,9500	0,8000	0,0500

22.06 Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken die unter den Ziffern 6.01 bis 6.04 fallen (Gast- und Speisewirtschaften usw.)	0,7000	0,2250	0,0500
22.07 Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	0,7000	0,0900	0,0500
22.08 Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,2700	0,0550	0,0500

**Artikel IV**

Der Artikel I dieser Satzung tritt mit dem 24.06.2010 in Kraft. Die Artikel II und III dieser Satzung treten mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Norden, den 07.12.2010

Schlag  
Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Norden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“**

Aufgrund des § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 ), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2010 nachstehende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“ beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“**

- (1) Das nachfolgend näher bezeichnete Sanierungsgebiet weist erhebliche städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB auf. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ soll die Substanz erhaltenswerter und denkmalgeschützter Gebäude sowie die Funktion und Gestalt von Straßen und Plätzen in erhaltenswerten und denkmalgeschützten Bereichen nachhaltig verbessert werden.
- (2) Das insgesamt etwa 28,9 ha umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Marktplatz“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Rathaus aus. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

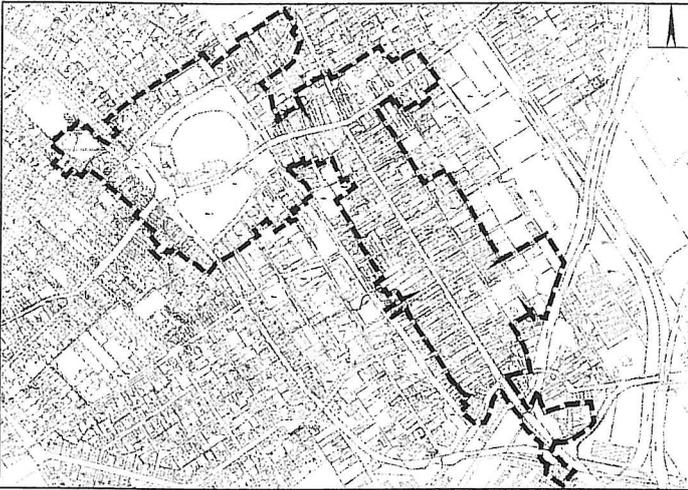
**§ 3  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Karte des Sanierungsgebietes:



Norden den, 10.12.2010

**Stadt Norden**

Die Bürgermeisterin -Schlag-

**1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wiesmoor vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBL. S. 462) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 29.11.2010 folgende Änderungen der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wiesmoor vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs.1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Der Steueranmeldung sind die Zählerausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie beizufügen. Diese Ausdrucke müssen folgende Angaben enthalten:

1. Aufstellort,
2. Gerätenummer,
3. Gerätenamen,
4. Zulassungsnummer,
5. Datum der Kassierung,
6. Datum der letzten Kassierung,
7. Röhreninhalte
8. elektronisch gezahlte Kasse

Folgender § 10 Abs. 5 wird ergänzt:

(5) Die Stadt Wiesmoor kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

**Artikel II**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Wiesmoor, 29.11.2010

**Stadt Wiesmoor**

Meyer  
Bürgermeister

**Neufassung der Verordnung der Gemeinde Dornum über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dornum nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheibe.

**§ 2**

**Höhe der Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühren betragen in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr:

Parkzeit bis 2 Stunden	Parkgebühr 2,00 €
Parkzeit bis 4 Stunden	Parkgebühr 3,00 €
Parkzeit bis 12 Stunden	Parkgebühr 4,00 €
Parkzeit bis 16 Stunden	Parkgebühr 5,00 €

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist der Parkplatz „Schützenplatz“ im Gemeindeteil Dornum, Hamwehr sowie der Parkplatz „Schöpfwerkstraße“ im Gemeindeteil Dornumer-/Westeraccumersiel.

(3) Für die Benutzung des Parkplatzes „Schützenplatz“ im Gemeindeteil Dornum, Hamwehr sowie des Parkplatzes „Schöpfwerkstraße“ im Gemeindeteil Dornumer-/Westeraccumersiel durch Wohnmobile/Wohnwagen ist für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden eine Parkgebühr von 5,00 € zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Juli 2007 außer Kraft.

Dornum, den 09. Dezember 2010

**Gemeinde Dornum**

Hook  
- Bürgermeister -

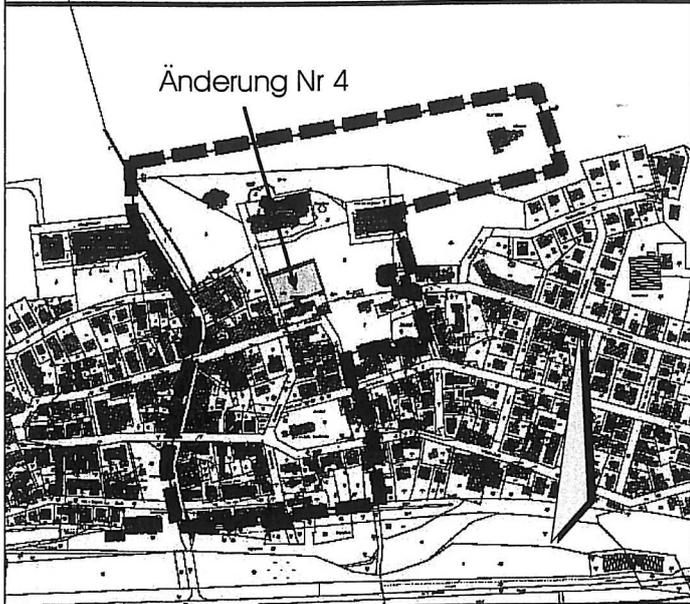
**Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 08b der Inselgemeinde Juist**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 19.10.10 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 06.12.10 Az.:502.4 RV-OL 1.25-21102-452013-Nr. 08b Änd. 4/40 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

# Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 08b Änderung Nr. 4 der Inselgemeinde Juist



Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 13.12.10

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

## Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 07.12.2010 beschlossen:

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v. H. |

Krummhörn, den 08.12.2010

**Gemeinde Krummhörn**

Saathoff  
Bürgermeister

## Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Südbrookmerland

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 die Jahresrechnung 2009 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresrechnung 2009:

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
Einnahmen	16.678.607,25 €
Ausgaben	16.678.607,25 €
<b>Vermögenshaushalt</b>	
Einnahmen	12.274.885,28 €
Ausgaben	12.274.885,28 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 101 Abs. 2 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 24. Januar 2011 werktags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer-Nr. 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland im Dezember 2010

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen